

# **Satzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)**

**vom 10.02.2021**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff.), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Ausfertigung**

- (1) Grundordnung bzw. Satzungen werden nach Einholung der erforderlichen Zustimmung- oder Einvernehmensklärung des zuständigen Ministeriums oder Zustimmungserklärung der Rektorin / des Rektors von dieser / diesem mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift ausgefertigt.
- (2) Tag und ggf. Aktenzeichen der Zustimmungserklärung sind auf der Ausfertigung anzugeben.

## **§ 2**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Grundordnung und Satzungen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, nach ihrer Ausfertigung durch Anschlag an den nachstehend genannten Verkündungstafeln an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht:
  - Jahnstraße 18, Treppenhaus Erdgeschoss
  - Reinhold-Frank-Str. 67, Treppenhaus Erdgeschoss
  - Reinhold-Frank-Str. 81, Treppenhaus Erdgeschoss
  - Bismarckstr. 67, Flur Erdgeschoss
  - Schloss Scheibhardt, Treppenhaus Erdgeschoss – Hauptgebäude.
- (2) Die Bekanntmachungs- bzw. Aushangfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, der auf den Tag des Aushangs folgt und endet mit Ablauf des mit dem Aushangtag gleichnamigen Tages der übernächsten Woche unter Beachtung des § 193 BGB. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist bewirkt.
- (3) Grundordnung bzw. Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (4) Mindestens ein gedrucktes und ausgefertigtes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Grundordnung oder Satzung wird im Rektoratssekretariat archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und -angehörige vorgehalten.
- (5) Für Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Allgemeinverfügungen mit unmittelbarer Außenwirkung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Allgemeinverfügungen ohne unmittelbare Außenwirkung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen können in gleicher Weise wie Rechtsnormen nach den vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 4 bekannt gemacht werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist.

### **§ 3**

#### **Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung**

Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung des Aushangs ist zum Nachweis der Einhaltung der Bekanntmachungsfrist auf der Grundordnung, den Satzungen und den sonstigen Rechtsvorschriften zu beurkunden.

### **§ 4**

#### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine amtliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann eine Satzung und sonstige öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

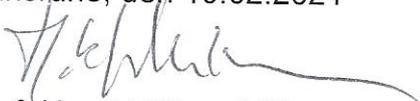
### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 07.12.2005 außer Kraft.

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Karlsruhe, den 10.02.2021



Prof. Harald Klingelhöller  
Rektor